

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

einerseits

und

der GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

andererseits

vereinbaren den

Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen (EKV)

wie folgt zu ändern:

1. In § 28 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Abrechnung von Laborleistungen setzt die Erfüllung der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen gemäß Teil A und B1 sowie ggf. ergänzender Regelungen der Partner der Bundesmantelverträge zur externen Qualitätssicherung von Laborleistungen und den quartalsweisen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der externen Qualitätssicherung durch die Betriebsstätte voraus.

Sofern für eine Gebührenordnungsposition der Nachweis aus verschiedenen Materialien (z.B. Serum, Urin, Liquor) möglich ist und für diese Materialien unterschiedliche Ringversuche durchgeführt werden, wird in einer Erklärung bestätigt, dass die Gebührenordnungsposition nur für das Material berechnet wird, für das ein gültiger Nachweis einer erfolgreichen Ringversuchsteilnahme vorliegt.

Der Nachweis ist elektronisch an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.“

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, 24. September 2010

**Anpassung des § 28 (7) Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen mit Wirkung  
zum 1. Januar 2011**



---

**Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband) K. d. ö. R.**



---



**Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.**